

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 27

Potsdam, den 1. Dezember 2016

Nr. 11

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Tagesordnung</b><br/><b>25. öffentliche/nicht öffentliche</b><br/><b>Sitzung der Stadtverordnetenversammlung</b> S. 2</li><li>- <b>Allgemeinverfügung zur Aufstallung</b><br/><b>des Geflügels</b> S. 6</li><li>- <b>Allgemeinverfügung Beobachtungsgebiet</b> S. 7</li><li>- <b>Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan</b><br/><b>Nr. 7 „Innenbereich“ (OT Groß Glienicke),</b><br/><b>1. Änderung und Ergänzung,</b><br/><b>Teilbereich An der Sporthalle</b> S. 9</li><li>- <b>Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan</b><br/><b>Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“, 4. Änderung</b> S. 10</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan</b><br/><b>Nr. 12 „Bornim-Gutsstraße“, 2. Änderung</b> S. 11</li><li>- <b>Erste Satzung zur Änderung der Satzung</b><br/><b>über die Veränderungssperre im Bereich des</b><br/><b>Bebauungsplans Nr. 36-2</b><br/><b>„Leipziger Straße / Brauhausberg“</b><br/><b>der Landeshauptstadt Potsdam,</b><br/><b>Teilbereich Leipziger Straße / Am Havelblick</b><br/><b>vom 8.11.2016</b> S. 12</li><li>- <b>Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-</b><br/><b>entwurfs Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“</b><br/><b>für den Teilbereich „Baufeld MI 7“</b><br/><b>der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 13</li><li>- <b>Erste Satzung zur Änderung der Satzung</b><br/><b>über die Veränderungssperre im Bereich des</b><br/><b>Bebauungsplans Nr. 144</b><br/><b>„Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“</b><br/><b>der Landeshauptstadt Potsdam</b><br/><b>vom 8.11.2016</b> S. 15</li><li>- <b>Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan</b><br/><b>Nr. 154 „Ketziner Straße/An der Jubelitz“,</b><br/><b>OT Fahrland</b> S. 16</li><li>- <b>Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen</b><br/><b>zu Bauleitplan- und Satzungsverfahren</b><br/><b>nach BauGB</b> S. 17</li><li>- <b>Satzung über den Bebauungsplan</b><br/><b>Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“</b> S. 18</li><li>- <b>Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten</b><br/><b>neuen Potsdamer Baumschutzverordnung</b> S. 19</li><li>- <b>Mandatsniederlegung</b><br/><b>im Ortsbeirat Marquardt</b> S. 19</li></ul> |
|--|--|

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,  
Dieter Jetschmanegg

**Redaktion:** Jan Brunzlow, Christine Homann  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

#### **Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden  
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam  
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam  
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam  
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam  
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam  
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam  
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Gesamtherstellung:** Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbe-  
hof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam

Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: [info@steffendruck-potsdam.de](mailto:info@steffendruck-potsdam.de)

Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

## 25. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Gremium:** Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 07.12.2016, 15:00 Uhr

**Ort, Raum:** Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Plenarsaal

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet voraussichtlich am darauf folgenden Montag, 12. Dezember 2016, statt.

### Öffentlicher Teil

#### 1 Eröffnung der Sitzung

#### 2 Fragestunde

**Zu folgendem Thema liegen Anfragen vor:**

**Jobcenter Potsdam - Informationen in Leichter Sprache , Umsetzung des Beschlusses DS 13/SVV/0620, Kulturpolitisches Konzept/Kulturpolitische Leitlinien der Landeshauptstadt Potsdam, Beschilderung Mittelpromenade Hegelallee, Aufnahme von Inka Unverzagt in den Pool für Straßennamen, Mehr Licht auf dem Schlaatzweg**

**Weitere Fragen können von den Stadtverordneten bis zum 01. Dezember 2016 eingereicht werden.**

#### 3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.11.2016

#### 4 Bericht des Oberbürgermeisters

#### 5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

5.1 Bebauungsplan Nr. 146 „Nordwestseite Jungferensee/ Nördliche Parkanlage Villa Jacobs“  
Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zu den Städtebaulichen Verträgen sowie Auslegungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung „Nordwestseite Jungferensee / Nördliche Parkanlage Villa Jacobs „ (10/15)  
**16/SVV/0536** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.2 Richtlinie zur Förderung der Ortsteile über Sachaufwendungen gem. § 46 Abs. 4 BbgKVerf  
**16/SVV/0512** Oberbürgermeister, Büro der Stadtverordnetenversammlung

5.3 Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße - Havelseite“, 2. Änderung, Teilbereich Sportplatz, Aufstellungsbeschluss  
**16/SVV/0516** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.4 Straßenbaubeitragssatzung  
**16/SVV/0527** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

5.5 Abfallentsorgungssatzung  
**16/SVV/0537** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

5.6 Abfallgebührensatzung 2017  
**16/SVV/0538** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

5.7 Depots für die Stadt- und Landesbibliothek und das Potsdam Museum  
**16/SVV/0609** Fraktion DIE LINKE

5.8 Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landes-

hauptstadt Potsdam 2016/2017

**16/SVV/0615** Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

5.9 Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“, 1. Änderung, Abwägung und Beschluss zur 2. Auslegung  
**16/SVV/0630** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.10 Flächennutzungsplan-Änderung „Sportplatz Lerchensteig, (13/16)  
**16/SVV/0652** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.11 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2017  
**16/SVV/0653** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

5.12 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Dritte Feuerwehrkostenänderungssatzung)  
**16/SVV/0655** Oberbürgermeister, FB Feuerwehr

5.13 Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Fünfte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung)  
**16/SVV/0656** Oberbürgermeister, FB Feuerwehr

5.14 Bebauungsplan Nr. 142 „Schulstandort Waldstadt-Süd“ - Aufstellungsbeschluss sowie Flächennutzungsplanänderung  
**16/SVV/0658** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.15 Novellierung Kita-Finanzierungsrichtlinie (KitaFR) 2017  
**16/SVV/0673** Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

#### 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen

6.1 Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich „In der Feldmark“  
**16/SVV/0466** Fraktion Bürgerbündnis-FDP

6.2 Struktur der städtischen Gesellschaften in den Bereichen Vermarktung, Wirtschaftsförderung und Standortmanagement  
**16/SVV/0469** Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW

6.3 Soziale Infrastruktur im Potsdamer Norden  
**16/SVV/0471** Fraktion CDU/ANW

6.4 Freizeitwiese mit öffentlichem Zugang zum Wasser in Potsdam-West  
**16/SVV/0472** Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD

6.5 Testbetrieb Tempo 30 in der Zeppelinstraße  
**16/SVV/0559** Fraktion DIE LINKE

6.6 Jugendfreizeiteinrichtung Bornstedter Feld  
**16/SVV/0589** Jugendhilfeausschuss

- 6.7 Rettung des Naturschutzgebietes „Düstere Teiche“  
**16/SVV/0608** Fraktion DIE LINKE
- 6.8 Aufnahme des Namens „Adolf Miethe“ in den Straßennamenspool der LHP  
**16/SVV/0617** Fraktion SPD
- 6.9 Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf BAB-Abschnitten und der Nuthestraße  
**16/SVV/0619** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.10 Weg vom Gehweg - Schutz vor Abgasemissionen beim Parken  
**16/SVV/0620** Fraktion SPD
- 6.11 Verbesserung der Kontrolle städtischer Betriebe  
**16/SVV/0636** Fraktion DIE aNDERE
- 6.12 Erhalt der derzeit im Volkspark betriebenen Beachvolleyballanlage  
**16/SVV/0644** Fraktion CDU/ANW, SPD
- 6.13 Tempo 30 Zone - Friedrich-Ebert-Straße  
**16/SVV/0645** Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 6.14 Bauprojekte städtischer Betriebe in den Gestaltungsrat  
**16/SVV/0662** Fraktion DIE aNDERE
- 6.15 Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes anhalten  
**16/SVV/0668** Fraktion SPD
- 6.16 Erweiterung der rechtlichen Grundlagen für den Gestaltungsrat  
**16/SVV/0669** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7 Einwohnerfragestunde 19:00 - 20:00 Uhr**
- 8 Haushaltssatzung 2017**
- 8.1 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2016 - Beitrittsbeschluss  
**16/SVV/0800** Oberbürgermeister, Kommunal Immobilien Service
- 8.2 Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. Dezember 2014 und Entlastung des Oberbürgermeisters  
**16/SVV/0799** Oberbürgermeister, FB Rechnungswesen und Steuern
- 8.3 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2017  
**16/SVV/0801** Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung
- 8.4 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2017  
**16/SVV/0798** Oberbürgermeister, Kommunal Immobilien Service
- 8.5 Zukunftsprogramm 2020  
**16/SVV/0797** Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation
- 8.6 Schulsozialarbeit an allen öffentlichen Potsdamer Schulen gemäß Beschluss: 16/SVV/0561 mit Haushaltseinbringung Information über die Umsetzung
- 9 Wahl eines Beigeordneten**
- 9.1 Wahl der/des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt  
**16/SVV/0756** Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 10 Anträge**
- 10.1 Aufhebung des Beschlusses zur Rückführung der Attika-Figuren  
**16/SVV/0718** Fraktion DIE LINKE
- 10.2 Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte: Farbkonzept  
**16/SVV/0722** Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 10.3 Bäume in der Potsdamer Mitte  
**16/SVV/0723** Fraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen, CDU/ANW
- 10.4 Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte: Bezahlbarer studentischer Wohnraum in der Mitte  
**16/SVV/0725** Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 10.5 Richtlinie zur sozialgerechten Baulandentwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baulandmodell)  
**16/SVV/0728** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.6 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2017-2018  
**16/SVV/0729** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.7 Bebauungsplan Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee“, Aufstellungsbeschluss  
**16/SVV/0730** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.8 Neubesetzung des Beteiligungsrates  
**16/SVV/0731** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 10.9 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für ein gemeinsames Berechtigungszertifikat für die internetbasierte Fahrzeugzulassung  
**16/SVV/0732** Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation
- 10.10 Parken in der Schiffbauergasse  
**16/SVV/0736** Fraktion DIE LINKE
- 10.11 Ab- und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss für Finanzen  
**16/SVV/0642** AfD Fraktion
- 10.12 Kurzstreckenticket für 6 Stationen  
**16/SVV/0737** Fraktion DIE LINKE
- 10.13 Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner  
**16/SVV/0744** AfD Fraktion
- 10.14 Durchsetzung Rauchverbot an Haltestellen  
**16/SVV/0746** Fraktion DIE LINKE
- 10.15 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt „Hilfen zur Erziehung“  
**16/SVV/0755** Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 10.16 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums  
**16/SVV/0758** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 10.17 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Potsdam I  
**16/SVV/0759** Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 10.18 Anpassung Betrauungsakt Potsdam Marketing und Service GmbH  
**16/SVV/0766** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 10.19 Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“, Abwägung, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag  
**16/SVV/0769** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.20 Ergänzung der Stadtordnung § 8 „Mitführen von

- Tieren und Leinenpflicht“, Erleichterung des Einsatzes von Blinden- und Assistenzführhunden  
**16/SVV/0775** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 10.21 Potsdamer Mitte, Anpassung der DS 16/SVV/0269 - Konkretisierung des Leitbautenkonzepts für die Blöcke III und IV - Änderung der Verfahrensgrundsätze  
**16/SVV/0776** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.22 Freies WLAN (Wi-Fi) auf öffentlichen Plätzen  
**16/SVV/0720** Fraktion CDU/ANW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 10.23 Umsetzung von Dienstbarkeiten des Bebauungsplans Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“  
**16/SVV/0721** Fraktion CDU/ANW
- 10.24 Verkehrsverlagerung  
**16/SVV/0741** Fraktion CDU/ANW
- 10.25 Mittelstreifen Hegelallee  
**16/SVV/0742** Fraktion CDU/ANW
- 10.26 Sanierungsprogramm des Bundes für kommunale Einrichtungen  
**16/SVV/0745** Fraktion CDU/ANW
- 10.27 Parkraum in der Waldstadt 2  
**16/SVV/0747** Fraktion CDU/ANW
- 10.28 Erhöhung Verkehrssicherheit Fuß-/Radweg am südlichen Ende der Friedrich-Ebert-Straße  
**16/SVV/0782** Fraktion CDU/ANW
- 10.29 Einrichtung eines absoluten Halteverbots  
**16/SVV/0785** Fraktion DIE LINKE
- 10.30 Gedenktafel für Hannah Arendt in Potsdam  
**16/SVV/0786** Fraktion DIE LINKE
- 10.31 Trinkwasserbrunnen in der Dortustraße  
**16/SVV/0788** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.32 Förderung des Nachbarschaftshauses Charlott in Potsdam-West  
**16/SVV/0789** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.33 Neubau einer Synagoge in Potsdam  
**16/SVV/0790** Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, DIE aNDERE, SPD
- 10.34 Unterstützung ehrenamtlicher Initiativen zur Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien  
**16/SVV/0791** CDU/ANW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 10.35 Aufnahme schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Griechenland  
**16/SVV/0794** Fraktionen DIE LINKE und DIE aNDERE
- 10.36 Elektromobilität  
**16/SVV/0795** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.37 Gefahrenabwehrbedarfsplanung der LH Potsdam 2017-2021  
**16/SVV/0802** Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
- 10.38 Verkehrsvermeidung in der Behlertstraße  
**16/SVV/0806** Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 11 Gremienbesetzungen**
- 11.1 Änderung in der Ausschussbesetzung  
**16/SVV/0749** Fraktion CDU/ANW  
 Vorlage wird nachgereicht
- 11.2 Neubesetzung von Aufsichtsräten und Gremien  
**16/SVV/0771** Fraktion DIE aNDERE
- 11.2.1 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Ener-

- gie- und Wasser Potsdam GmbH  
**16/SVV/0777** Fraktionen  
 Vorlage wird nachgereicht
- 11.2.2 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Potsdam GmbH  
**16/SVV/0778** Fraktionen  
 Vorlage wird nachgereicht
- 11.2.3 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates Verkehrsbetriebe Potsdam GmbH  
**16/SVV/0779** Fraktionen  
 Vorlage wird nachgereicht
- 11.2.4 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Luftschiffhafen Potsdam GmbH  
**16/SVV/0780** Fraktionen  
 Vorlage wird nachgereicht
- 11.2.5 Neubesetzung des Kuratoriums der Hans Otto Theater GmbH  
**16/SVV/0781** Fraktionen  
 Vorlage wird nachgereicht
- 11.2.6 Bestellung der Mitglieder des Luftschiffhafenbeirates  
**16/SVV/0783** Fraktionen  
 Vorlage wird nachgereicht
- 11.3 Neubesetzung Aufsichtsrat Klinikum Ernst von Bergmann  
**16/SVV/0784** Fraktion DIE LINKE
- 11.3.1 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH  
**16/SVV/0792** Fraktionen  
 Vorlage wird nachgereicht
- 12 Mitteilungsvorlagen**
- 12.1 Ehrenrat  
**16/SVV/0750** Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 12.2 Sponsoringbericht der Landeshauptstadt Potsdam 2013/2014  
**16/SVV/0761** Oberbürgermeister, FB Rechnungswesen und Steuern
- 12.3 Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderung-RL Wifö/12) - Verlängerung für die Jahre 2017/2018  
**16/SVV/0764** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 12.4 Fortschreibung Luftreinhalteplan für die Landeshauptstadt Potsdam  
**16/SVV/0765** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 13 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 13.1 Prüfbericht - Vielfalt im Gedenken gemäß Beschluss: 15/SVV/0621
- 13.2 Konzept -Informationsstelen für Potsdamer Orte gemäß Beschluss: 16/SVV/0009
- 13.3 Verkehrsanbindung des Entwicklungsbereiches Bornstedter Feld - Stand der Bearbeitung zur Einrichtung einer Lichtsignalanlage Erich-Mendelsohn-Allee / Pappelallee gemäß Beschluss: 16/SVV/0020
- 13.3.1 Verkehrsanbindung des Entwicklungsbereichs Bornstedter Feld  
**16/SVV/0810** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 13.4 Ergänzung Masterplan „Luftschiffhafen“ um den Be-

- reich „Seekrug“  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0205
- 13.5 Rechenzentrum - Bericht zur Sicherung einer temporären Nutzung für die Kreativwirtschaft  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0322
- 13.6 Bericht - Aufbau eines Energie- und Klimaschutzmanagements  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0179
- 13.7 Verfahrensvorschlag zur Rechtsauslegung von Satzungen  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0292
- 13.8 Prüfbericht zur Einbeziehung der Havelgewässer in den öffentlichen Nahverkehr Potsdams  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0295
- 13.8.1 Öffentlicher Nahverkehr auf dem Wasser  
**16/SVV/0733** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 13.9 Bericht bzgl. der Verbesserung der Parksituation am Luftschiffhafen  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0340
- 13.9.1 Parksituation am Sportpark Luftschiffhafen  
**16/SVV/0763** Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 13.10 Sachstandsbericht - Digitalisierung des Goldenen Buches  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0341
- 13.11 Ergebnis der Prüfung - Verkehrssicherheit Humboldtring/Babelsberger Straße  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0401
- 13.11.1 Verkehrssicherheit Humboldtring/Babelsberger Straße  
**16/SVV/0762** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 13.12 Bericht über eingeleitete Maßnahmen und den Zeitplan bzgl. eines Fußgängerüberwegs Am Neuen Palais  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0427
- 13.12.1 Fußgängerüberweg Am Neuen Palais  
**16/SVV/0811** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 13.13 Vorschlag - Grundstücksvergabeverfahren Potsdamer Mitte  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0562
- 13.14 Ergebnis der Prüfung - Jan Bouman Haus  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0549
- 13.15 Information Uferweg Speicherstadt - Information über die Preisindikation der Kosten  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0551
- 13.16 Ergebnis der Prüfung bzgl. eines befestigten Zugangs zur Bushaltestelle Schlüterstraße/Montessori-Oberschule Potsdam  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0591

#### **Nicht öffentlicher Teil**

- 14 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.11.2016**
- 15 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 15.1 Grundstücksveräußerung in das Treuhandvermögen des Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“  
**16/SVV/0651** Oberbürgermeister, FB Rechnungswesen und Steuern
- 16 Nicht öffentliche Anträge**

- 16.1 Verkauf eines Grundstücks in Potsdam OT Groß Glienicke, St.-Anna-Straße  
**16/SVV/0753** Oberbürgermeister, FB Rechnungswesen und Steuern
- 16.2 Abberufung als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt  
**16/SVV/0752** Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt
- 16.3 Unentgeltliche Einbringung der Grundstücke Leipziger Straße als Sacheinlage in das Gesellschaftsvermögen der Pro Potsdam GmbH  
**16/SVV/0754** Oberbürgermeister, FB Rechnungswesen und Steuern
- 17 Nicht öffentliche Mitteilungsvorlagen**
- 17.1 Information über Kreditaufnahmen des KIS  
**16/SVV/0760** Oberbürgermeister, Kommunal Immobilien Service
- 17.2 Berichterstattung über Vergabe von Gutachten und Untersuchungen 2014  
**16/SVV/0796** Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation
- 18 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 07.12.2016 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

## Allgemeinverfügung zur Aufstallung des Geflügels

Auf der Grundlage des

- § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) und
- in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen vom 25.11.2016

ergeht zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Gfllügelpest durch Wildvögel folgende

### Allgemeinverfügung

1. Wer in der Landeshauptstadt Potsdam Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel ab sofort bis auf Widerruf in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam wird untersagt.
3. Das Verbringen von Geflügel aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam zu Ausstellungen und Märkten mit Geflügel wird untersagt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

### Begründung

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln in zahlreichen Bundesländern wurde in den letzten Tagen das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Das gleiche Virus ist bei verendeten Wasservögeln in Ungarn, Polen, Österreich und der Schweiz aufgetreten.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei Wildgeflügel ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Nunmehr erfolgte am 25.11.2016 der Virusnachweis bei einem Wildvogel im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Das Wildvogelpest-Beobachtungsgebiet erstreckt sich auch auf Teile des Gebietes der Landhauptstadt Potsdam.

Es besteht das Risiko einer Übertragung des Erregers der Geflügelpest durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände. Aus diesem Grunde erging mit Wirkung vom 25.11.2016 der Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Land Brandenburg und weiterer Schutzmaßnahmen.

Gemäß dieses Erlasses und des Risikos der Übertragung des Virus auf das Geflügel und gehaltene Vögel habe ich mich entschieden, gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung die Aufstallungspflicht für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam zu verfügen.

Es sind somit ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse und gehaltene Vögel, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, in geschlossenen

Ställen oder Volieren mit Abdeckung und Seitenbegrenzung wildvogelsicher zu halten.

Weiterhin sind in dem vorgenannten Gebiet Ausstellungen und Märkte zu untersagen und die Durchführung solcher Veranstaltungen außerhalb von Risikogebieten mit Geflügel, das aus Risikogebieten stammt, nicht zuzulassen.

Diese Anordnung dient dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in Hausgeflügelhaltungen, was mit großen Tierverlusten und somit großen wirtschaftlichen Schäden einhergehen würde.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer der Anordnung zur Aufstallung oder dichten Abdeckung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 17 Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

### Hinweis

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder beim Fachbereich Soziales und Gesundheit, Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert-Str. 79/81 Haus 2, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, 25. November 2016

Ausfertigung

Dr. Schielke  
Amtstierarzt

## Allgemeinverfügung Beobachtungsgebiet

Am 25.11.2016 wurde in Werder/Havel bei einem Wildvogel eine Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus festgestellt. Es wurde um den Fundort herum ein Sperr- und Beobachtungsgebiet eingerichtet, welches insgesamt 4 km umfasst. Teile der Landeshauptstadt Potsdam liegen im Beobachtungsgebiet.

Auf der Grundlage der §§ 55 ff. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der geltenden Fassung wird nachfolgende

### Allgemeinverfügung

erlassen:

#### I. Örtlicher Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes

Das Beobachtungsgebiet umfasst angrenzend an das Sperrgebiet im Umkreis von 3 km das nachfolgend genannte Gebiet. Im Norden beginnend:

- Golm: Linie vom Kanal beginnend südlich der Halde bis zur Geiselbergstraße, Nordwest um den Reiherberg entlang der Geiselbergstraße über die Reiherbergstraße bis zur Bahnunterführung
- Im Weiteren begrenzt die Bahnlinie Golm bis Bahnhof Kaiserbahnhof im Norden das Beobachtungsgebiet

Im Osten:

- Waldgrenze des Wildparks entlang der hinteren Grundstücksgrenze der Forststraße

Im Süden:

- Zeppelinstraße zwischen Forststraße bis zur Stadtgrenze an der die Zeppelinstraße in die Chausseestraße übergeht (Höhe Kuckucksweg)

Im Westen:

- Die Stadtgrenze zwischen Zeppelinstraße im Süden und im Norden bis zum Nordufer des Großen Zernsees (Stichkanal Mühlendamm)

#### II. Schutzmaßnahmen im Beobachtungsgebiet

1. Halter von Geflügel haben ihren Bestand unverzüglich unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes des Bereichs Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Potsdam, anzuzeigen.
2. Geflügel innerhalb des Beobachtungsgebietes ist in geschlossenen Ställen oder sonstigen Schutzeinrichtungen abgesondert zu halten. Der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln ist sicher zu verhindern. Dabei sind Enten und Gänse getrennt vom übrigen Hausgeflügel aufzustellen.
3. An Ein- und Ausgängen des Betriebes sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen zu treffen.
4. Das Verbringen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus dem Beobachtungsgebiet ist für einen Zeitraum von 15 Tagen verboten.
5. Das Jagen von Federwild ist verboten.
6. Katzen sind einzusperrern, Hunde sind anzuleinen.
7. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

9. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### III. Begründung

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln im Bundesgebiet wurde in den letzten Tagen das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Die unter Nr. 1 bis Nr. 7 genannten Anordnungen gemäß § 55 sowie § 56 der Geflügelpestverordnung dienen dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in Hausgeflügelhaltungen, was mit großen Tierverlusten und somit großen wirtschaftlichen Schäden einhergehen würde.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### IV. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen werden gemäß § 32 (2) Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 64 Geflügelpestverordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

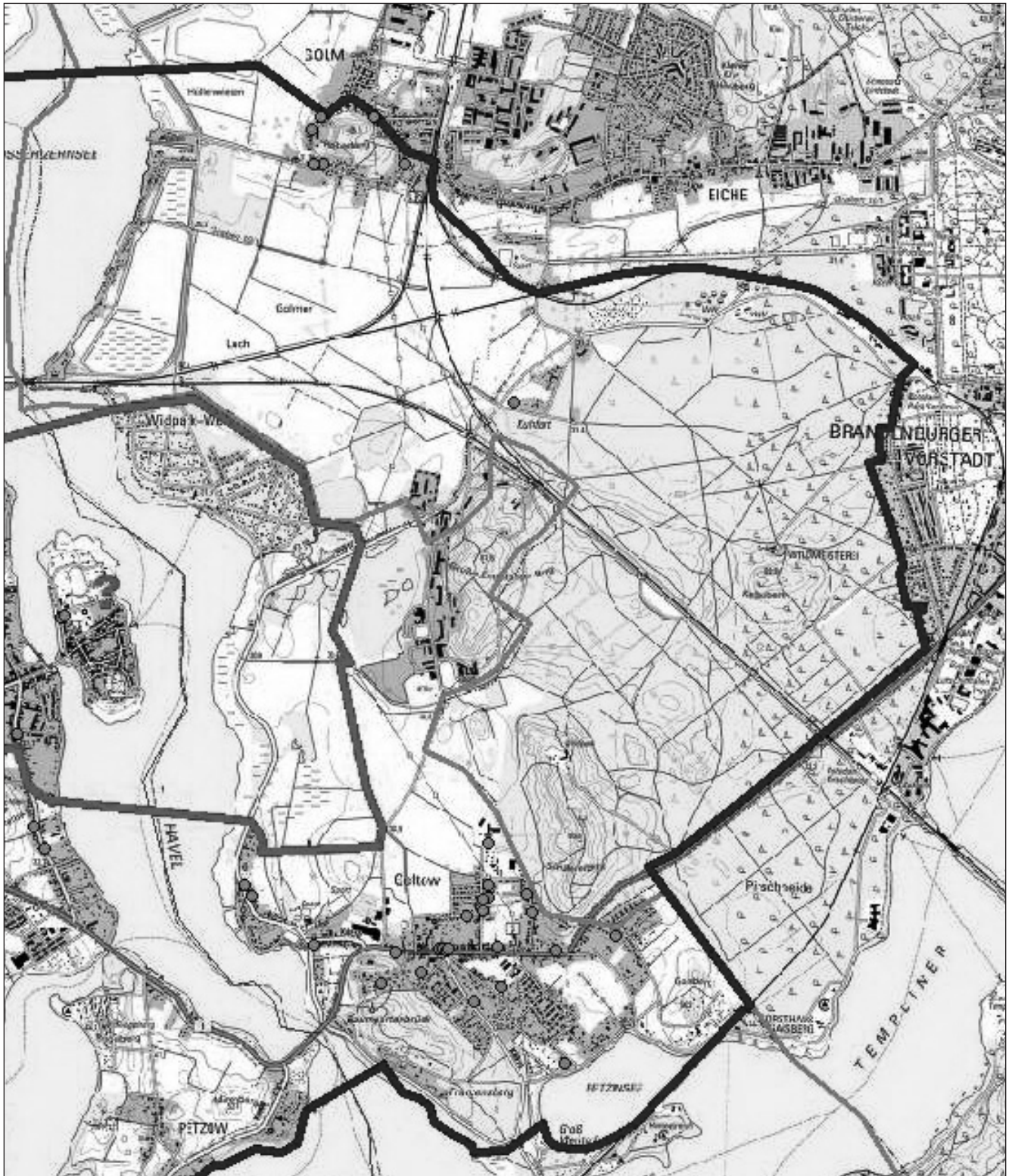
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder beim Fachbereich Soziales und Gesundheit, Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert-Str. 79/81 Haus 2, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, 25. November 2016

Ausfertigung

Dr. Schielke  
Amtstierarzt





## Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 „Innenbereich“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung und Ergänzung, Teilbereich An der Sporthalle der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Innenbereich“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung und Ergänzung, Teilbereich An der Sporthalle gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs An der Sporthalle des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Grenze der Verkehrsflächen An der Sporthalle,
- im Osten: westliche Grenze der Verkehrsflächen der Seepromenade und des Flurstücks 244 der Flur 15, Gemarkung Groß Glienicke,
- im Süden: südliche Grenze der Verkehrsflächen An der Sporthalle und des Flurstücks 243 der Flur 15, Gemarkung Groß Glienicke,
- im Westen: westliche Grenze der Verkehrsflächen An der Sporthalle.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Innenbereich“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung und Ergänzung, Teilbereich An der Sporthalle umfasst die Flurstücke 80/1, 197, 198, 199, 242, 243, 245 und 291 teilweise der Flur 15 in der Gemarkung Groß Glienicke.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Innenbereich“ (OT Groß Glienicke) ist mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Fahrland vom 15.11.2002 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan setzt ‚Reine und Allgemeine Wohngebiete‘, ‚Flächen für Gemeinbedarf‘, ‚Verkehrsflächenflächen‘ und ‚Grünflächen‘ fest.

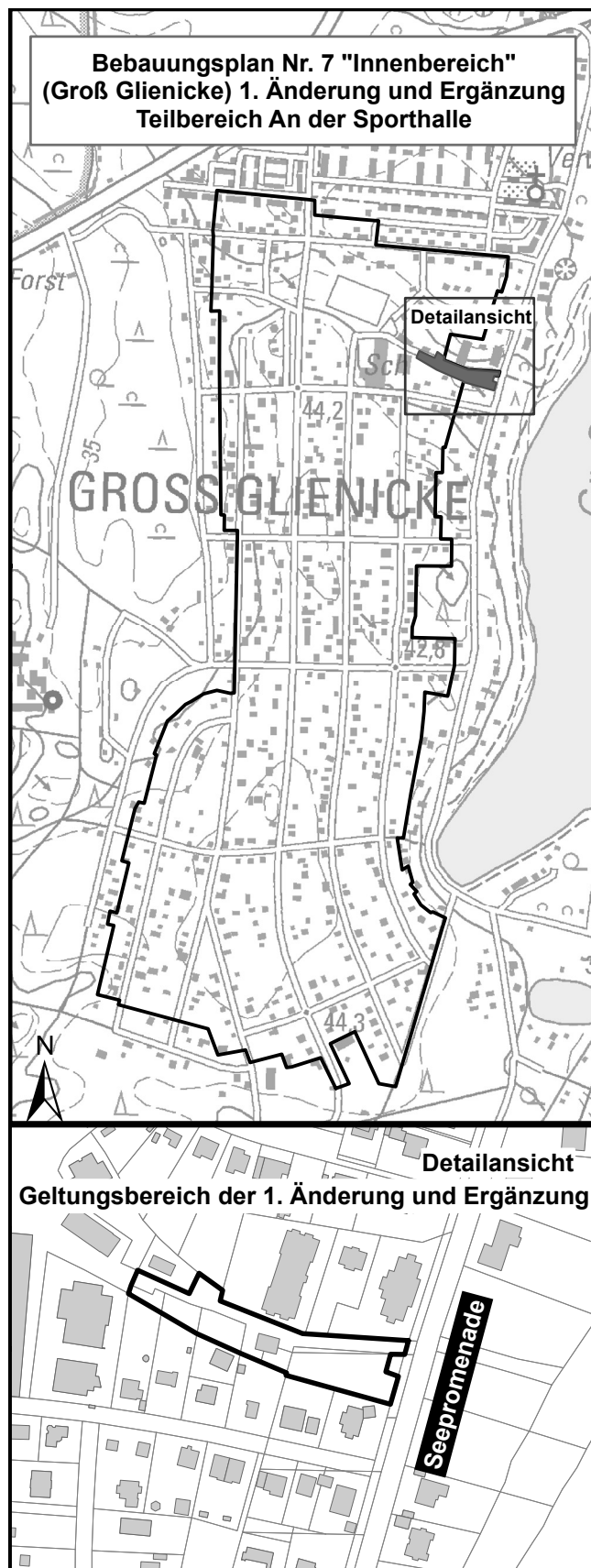
Der zu ändernde Teilbereich grenzt im Osten an die Seepromenade und im Westen an die ‚Gemeinbedarfsfläche Grundschule mit Sporthalle und Hort‘. Die Erschließung des Sportplatzes und der Sporthalle erfolgt über die im Bebauungsplan Nr. 7 „Innenbereich“ festgesetzte und straßenrechtlich gewidmete Verkehrsfläche An der Sporthalle. Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche befindet sich ein seit Jahren leerstehendes Gebäude (altes Trafoshaus der Telekom), das sich im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam befindet.

Süd-östlich wird die Straße An der Sporthalle durch die Flurstücke 242, 243, 244 und 245 begrenzt. Die Flurstücke befinden sich im Geltungsbereich des seit 25.09.2008 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 8c „Seepromenade 10 und 12“. Der Bebauungsplan setzt für die Flurstücke 242, 243 und 245, Flur 15 der Gemarkung Groß Glienicke ‚Allgemeines Wohngebiet‘ und für das Flurstück 244, auf dem sich ein Pumpwerk befindet, ‚Versorgungsfläche Abwasser‘ fest.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist der Wunsch des Sportvereins SC 2000 e.V., das seit Jahren leer stehende Gebäude als Vereinsbüro mit Besprechungsbereich nutzen zu können. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll die Festsetzung ‚Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich‘ geändert werden.

Auf den südlich angrenzenden, im Eigentum der Landeshaupt-



stadt Potsdam befindlichen Flurstücken 242, 243 und 245, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8c befinden und derzeit als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt sind, hat die Stadt im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten zur Regenwasserableitung und –bewirtschaftung eine Versickerungsanlage errichtet. Im Weiteren ist die Errichtung eines Parkplatzes für die Badegäste der gegenüberliegenden Badewiese geplant.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Vorhaben soll die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ geändert werden. Der zu ändernde und zu ergänzende Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Innenbereich“ soll deshalb um die Flurstücke 242, 243 und 245 des Bebauungsplans Nr. 8c „Seepromenade 10 und 12“ ergänzt werden.

Zur Herbeiführung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der geplanten Nutzung des vorhandenen Gebäudes als Vereinshaus für den Sportverein SC 2000 e.V. und zur Sicherung der Flächen für die Errichtung einer Versickerungsanlage und eines Parkplatzes ist eine Änderung und Ergänzung des geltenden Bebauungsplans im Teilbereich An der Sporthalle erforderlich.

Die verkehrlichen, immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen werden im Bebauungsplanverfahren ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt.

#### Planungsziel

Ziel der Planung ist die Klärung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Nutzung des Gebäudes

als Vereinshaus für den Sportverein SC 2000 e.V. als Voraussetzung für die Aufhebung der straßenrechtlichen Widmung. Hierzu ist zu prüfen, ob ggf. für weitere Teilflächen der festgesetzten Straßenverkehrsfläche die Aufhebung der straßenrechtlichen Widmung entbehrlich wäre.

Mit der angestrebten Planänderung soll zugleich eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der Flächen zur Errichtung der Versickerungsanlage und des Parkplatzes erfolgen. Hierzu soll im Rahmen der Planzeichnung die Fläche als ‚Verkehrsfläche‘ bzw. als ‚Versorgungsfläche‘ festgesetzt werden. Dabei ist im weiteren Bebauungsplanverfahren zu klären, wie hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes eine verträgliche Abgrenzung zur bestehenden Wohnbebauung unter Berücksichtigung des vorhandenen Altbaumbestandes erfolgen kann.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Eingriffe in Natur und Landschaft, Biotope sowie Arten- und Immissionsschutz erstrecken.

Potsdam, den 16. November 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

### Ämtliche Bekanntmachung

## Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“, 4. Änderung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“, 4. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Hügelweg
- im Osten: Florastraße
- im Süden: Potsdamer Straße
- im Westen: Rückertstraße.

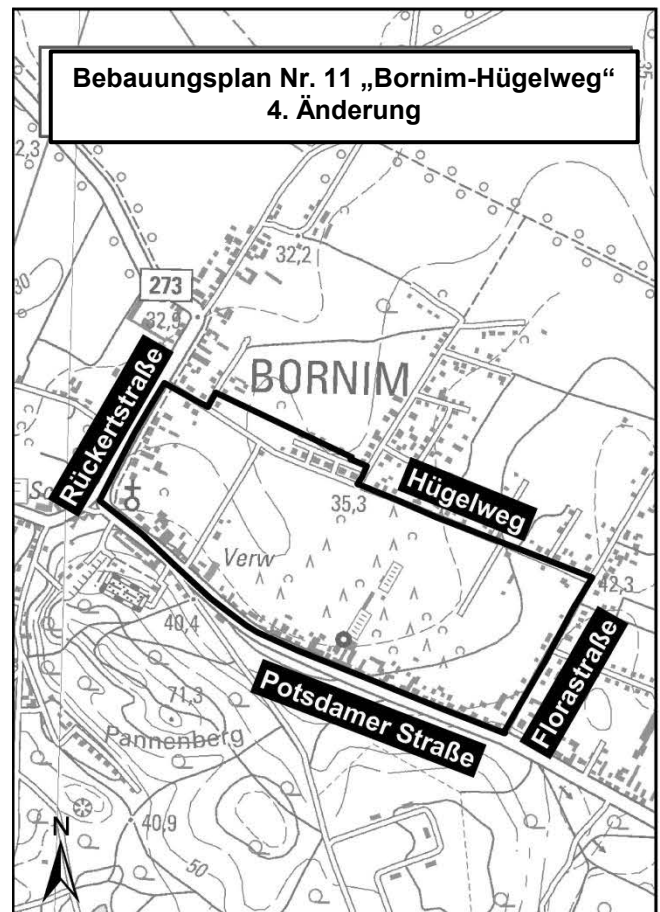
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 37,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

#### Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt im Ortszentrum von Bornim und ist Teil des Nordraums von Potsdam. Mit dem Bebauungsplan wurden im Jahr 1993 die Voraussetzungen für die Entwicklung von zusätzlichem Wohnraum in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern in Bornim geschaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“ ist seit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 16.09.1993 der Landeshauptstadt Potsdam rechtsverbindlich. Er wurde durch die 1. (förmliche) Änderung (rechtsverbindlich seit dem 22.09.2005) sowie der 2. (vereinfachten) Änderung (rechtsverbindlich seit dem 16.01.2003) bereits geändert.

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans für den Teilbereich Potsdamer Straße/Rückertstraße soll in einem Bereich von ca. 100 m von der Straßenmitte zentralrelevanter Einzelhandel der Potsdamer Liste im unbeplanten Innenbereich ausgeschlossen werden.



Die 1. (förmliche) Änderung und die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans enthalten örtliche Bauvorschriften, die die Gestaltung von baulichen Anlagen regeln.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Innerhalb der Änderungen des Bebauungsplans ist durch textliche Festsetzung die Gestaltung von baulichen Anlagen wie folgt geregelt:

„Im Geltungsbereich der 1. förmlichen bzw. der 2. (vereinfachten) Planänderung sind Dachneigungen nur von 40° bis 50° zulässig. Außenwände von oberirdischen baulichen Anlagen sind nur in Verblendmauerwerk und in Putzausführung zulässig, dies gilt nicht für untergeordnete Vorbauten gem. § 6 Abs. 6 bzw. 7 BbgBauO. Fenster und Türen müssen ein stehendes rechteckiges Format haben.“

Das bedeutet, bei jeglichen oberirdischen Anlagen, neben den Wohngebäuden also auch Garagen und Nebenanlagen wie z.B. Schuppen und Gartengerätehäuschen müssen die genannten Festsetzungen berücksichtigt werden.

In der Umsetzung des Bebauungsplans in den vergangenen Jahren hat sich aber gezeigt, dass eine strikte Durchsetzung dieser Festsetzung zum einen vielfach auf Unverständnis bei den betroffenen Bürgern stößt, zum anderen auch eine Beseitigung nicht festsetzungskonform ausgeführter Nebenanlagen mit den verfügbaren personellen Ressourcen nicht zu leisten ist. Des Weiteren wird bei Betrachtung der baulichen Ergebnisse innerhalb des Plangebietes deutlich, dass eine Beschränkung der Festsetzung auf bauliche Hauptanlagen ausreichend wäre, um die angestrebte Gestaltqualität in dorftypischer Er-

scheinungsform zu sichern. Die Beibehaltung der Festsetzung für alle oberirdischen baulichen Anlagen wird daher als nicht notwendig angesehen.

### Planungsziele

Intention der 4. Planänderung ist die Eingrenzung der gestalterischen Festsetzungen zu Dachneigung, Außenwandmaterialien und Fensterformaten auf bauliche Hauptanlagen (Wohnhäuser). Für die Erreichung des durch den Bebauungsplan beabsichtigten Ortsbildes ist dies hinreichend und in der Umsetzung durchführbar.

Durch die beabsichtigte Planänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen sollen unverändert bleiben.

Mit der Anpassung der Textlichen Festsetzung werden keine umweltrelevanten Belange berührt.

Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den 16. November 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „Bornim-Gutsstraße“, 2. Änderung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Bornim-Gutsstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Schräger Weg
- im Nordosten: durch eine kreisförmige Verbindungslinie zwischen Schrägem Weg und Florastraße
- im Südosten: Florastraße
- im Südwesten: Hügelweg
- im Nordwesten: durch eine Parallele nordwestlich der Gutsstraße.

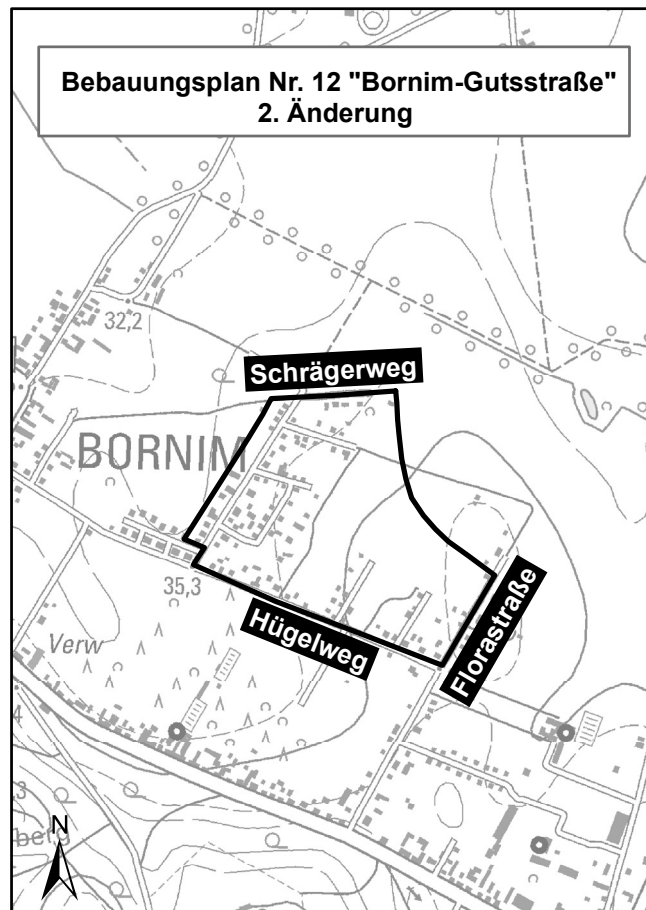
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Bornim und ist Teil des Nordraums von Potsdam.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Bornim-Gutsstraße“ ist seit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 16.09.1993 der Landeshauptstadt Potsdam rechtsverbindlich. Er wurde teilweise durch die 1. Änderung, die mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 5/2006 rechtsverbindlich wurde, geändert.

Der Bebauungsplan und der Teilbereich der 1. Änderung enthalten örtliche Bauvorschriften, die die Gestaltung von baulichen Anlagen regeln.



### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Innerhalb der Änderungen des Bebauungsplans ist durch textliche Festsetzung die Gestaltung von baulichen Anlagen wie folgt geregelt:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der 1. Planänderung sind Dachneigungen nur von 40° bis 50° zulässig. Außenwände von oberirdischen baulichen Anlagen sind nur in Verblendmauerwerk und in Putzausführung zulässig. Fenster und Türen müssen ein stehendes rechteckiges Format haben.“

Das bedeutet, bei jeglichen oberirdischen Anlagen, neben den Wohngebäuden also auch Garagen und Nebenanlagen wie z.B. Schuppen und Gartengerätehäuschen müssen die genannten Festsetzungen berücksichtigt werden.

In der Umsetzung des Bebauungsplans in den vergangenen Jahren hat sich aber gezeigt, dass eine strikte Durchsetzung dieser Festsetzung zum einen vielfach auf Unverständnis bei den betroffenen Bürgern stößt, zum anderen auch eine Beseitigung nicht festsetzungskonform ausgeführter Nebenanlagen mit den verfügbaren personellen Ressourcen nicht zu leisten ist. Des Weiteren wird bei Betrachtung der baulichen Ergebnisse innerhalb des Plangebietes deutlich, dass eine Beschränkung der Festsetzung auf bauliche Hauptanlagen ausreichend wäre, um die angestrebte Gestaltqualität in dorftypischer Erscheinungsform zu sichern. Die Beibehaltung der Festsetzung für alle oberirdischen baulichen Anlagen wird daher als nicht notwendig angesehen.

### Planungsziele

Intention der 2. Planänderung ist die Eingrenzung der gestalterischen Festsetzungen zu Dachneigung, Außenwandmaterialien und Fensterformaten auf bauliche Hauptanlagen (Wohnhäuser). Für die Erreichung des durch den Bebauungsplan beabsichtigten Ortsbildes ist dies hinreichend und in der Umsetzung durchführbar.

Durch die beabsichtigte Planänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen sollen unverändert bleiben.

Mit der Anpassung der Textlichen Festsetzung werden keine umweltrelevanten Belange berührt.

Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den 16. November 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“ der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich Leipziger Straße / Am Havelblick vom 08.11.2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat gemäß der §§ 14,16 i. V. m. § 17 Abs.1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.05.2015 und 02.03.2016 in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2016 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Satzung über die Veränderungssperre

Der § 4 „Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre“ der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“ der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich Leipziger Straße / Am Havelblick vom 06.11.2015 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13/2015 für die Landeshauptstadt Potsdam vom 04.12.2015, S. 5) wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt geändert:

„Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um 1 Jahr für den Zeitraum vom 03. Dezember 2017 bis zum 02. Dezember 2018 verlängert.“

### § 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“ der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich Leipziger Straße / Am Havelblick tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

### Zeit der Einsichtnahme

Mo – Do 7.00 – 18.00 Uhr,  
Fr 7.00 – 14.00 Uhr

### Information

Frau Evler, Zimmer 832, Tel.: (0331) 289-2551  
Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

#### Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

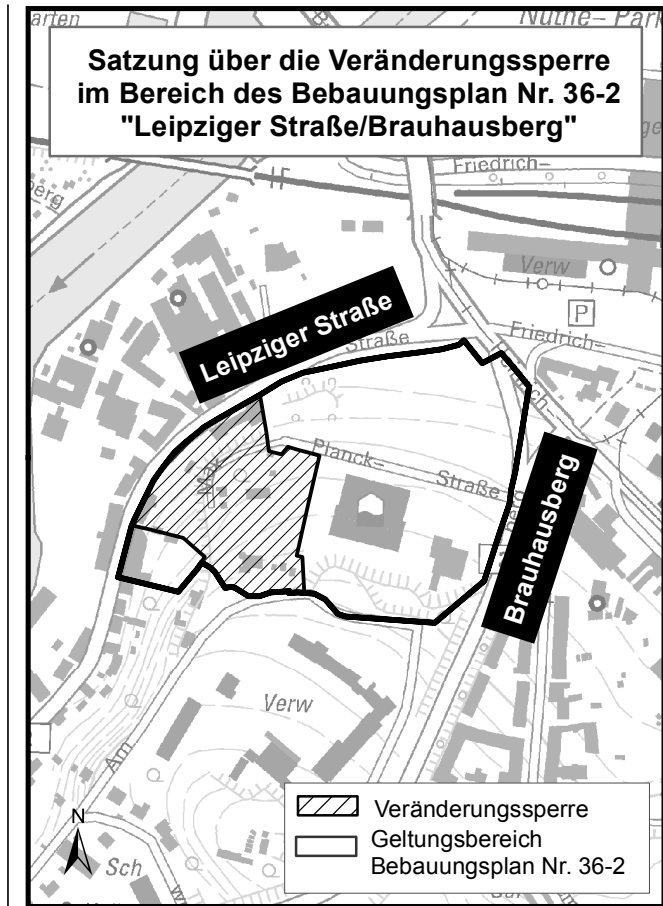
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 16. November 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister



#### Amtliche Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ für den Teilbereich „Baufeld MI 7“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.09.2015 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ für den Teilbereich „Baufeld MI 7“ beschlossen.

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 09.09.2015 beschlossene Geltungsbereich zur 3. Änderung wird

- im Norden von der Fritz-von-der Lancken-Straße,
- im Süden von der Friedrich-Klausing-Straße,
- im Westen von der Graf-von-Schwerin-Straße und
- im Osten von der Verlängerung der Straße „Vogelweide“ sowie der nördlichen Grenze des Flurstücks 603 der Flur 1 in der Gemarkung Nedlitz begrenzt

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 2,9 ha. Im Geltungsbereich liegen die Flurstücke 1015, 1016, 1064 bis 1073, 1136, 1273, 1293, 1295, 1296, 1299, 1300, 1301, 1340, 1341, 1357 und 1358 der Flur 1 in der Gemarkung Potsdam sowie eine ca. 3.200 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Flurstücks 262 der Flur 1 in der Gemarkung Nedlitz.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Entwicklungsbereichs Bornstedter Feld, es liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“, 1. Änderung. Dieser Be-

bauungsplan setzt für das Baufeld MI 7 ein Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Der Schulentwicklungsplan 2014/2020 geht für den Potsdamer Norden von einem erhöhten Bedarf an Grundschulkapazitäten aus.

#### Planungsziel

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit ihrem Beschluss zur Anpassung der Schulentwicklungsplanung (DS 15/SW/0473) vom 09.09.2015 die Errichtung einer dreizügigen Grundschule mit Hort auf dem Baufeld MI 7 in der Roten Kaserne Ost beschlossen. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ wird für das Baufeld MI 7 die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer dreizügigen Grundschule geschaffen.

Auf den Bauflächen werden Anpassungen des Maßes der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Flächen erforderlich. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft über das bereits durch den geltenden Bebauungsplan hinausgehende Maß werden durch die Planänderung nicht ermöglicht. Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, wie z.B. eine Grundschule, sind als Anlage für soziale Zwecke im Mischgebiet zulässig.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 für den Teilbereich „Baufeld MI 7“ wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es wird keine Zulässig-

keit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird in diesem Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Öffentlich ausgelegt werden der Entwurf (Planzeichnung) und die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 für den Teilbereich „Baufeld MI 7“. Die öffentliche Auslegung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

**vom 08. Dezember 2016 bis 16. Januar 2017**

**Ort:**

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage

**Zeit:**

Mo – Do 7.00 Uhr – 18.00 Uhr

Fr 7.00 Uhr – 14.00 Uhr

**Informationen:**

Frau Humm, Zimmer 330, Tel.: (0331) 289-3232

Herr Krampitz, Zimmer 318, Tel.: (0331) 289-3242

Di 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Während der Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

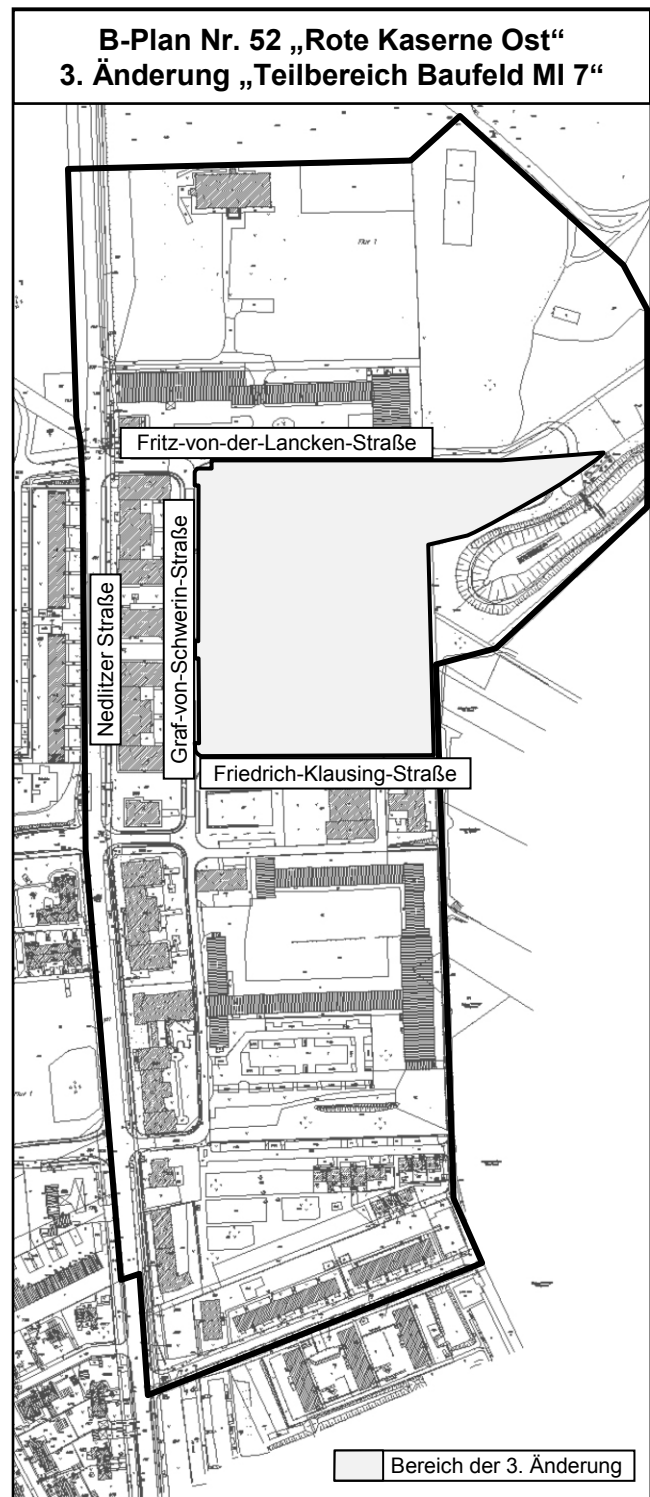
Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 16. November 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 08.11.2016

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 i. V. m. 17 Abs.1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.05.2015 und 02.03.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Satzung über die Veränderungssperre

Der § 4 „Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre“ der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 06. November 2015 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13/2015 für die Landeshauptstadt Potsdam vom 04. Dezember 2015, S.3-4) wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt geändert:

„Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um 1 Jahr für den Zeitraum vom 04. Dezember 2017 bis zum 03. Dezember 2018 verlängert.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

#### Zeit der Einsichtnahme

Mo – Do 7.00 – 18.00 Uhr  
Fr 7.00 – 14.00 Uhr

#### Information

Frau Hentschel, Zimmer 826, Tel.: (0331) 289-2523  
Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

#### Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 16. November 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 154 „Ketziner Straße/An der Jubelitz“, OT Fahrland der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 154 „Ketziner Straße/An der Jubelitz“, OT Fahrland gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 21, Flur 2 der Gemarkung Fahrland
- im Osten: durch die Fahrländer Chaussee (östliche Grenze der Flurstücke 21, 22 und 24, Flur 2 in der Gemarkung Fahrland)
- im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 22, 23 und 24 der Flur 2 in der Gemarkung Fahrland
- im Westen: durch die westlichen Grenze der Flurstücke 21 und 22 der Flur 2 in der Gemarkung Fahrland.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Fahrland an der Ketziner Straße und liegt hier genau gegenüber der denkmalgeschützten Fahrländer Mühle.

Derzeit stellt sich das Plangebiet als unbebaute Wiesenfläche dar und befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Auf dem Flurstück 23 der Flur 2 befand sich das zur Mühle gehörende ehemalige Müllerhaus, das nach Einstellung des Mühlenbetriebes Anfang der sechziger Jahre abgerissen worden ist. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung steht in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Nutzung und den denkmalpflegerischen Zielen, d.h. der Bewahrung und Freistellung der historischen Sichtbeziehung von der Fahrländer Mühle zum Gutshaus Satzkorn.

Die Flurstücke 21, 22 und 23 befinden sich im Eigentum unterschiedlicher privater Eigentümer, das Flurstück 24 ist Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Im Jahr 2013 wurde im Rahmen einer Zwangsversteigerung das Grundstück der historischen Bockwindmühle Fahrland einschließlich des Grundstücks des ehemaligen Müllerhauses (Flurstück 23 der Flur 2) veräußert. Die Erwerber haben sich im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes mit verschiedenen Projekten zum Mühlenstandort beteiligt (Sanierung der Mühle, Bau eines Weinkellers, Durchführung von Seminaren und Weinverkostung für Gruppen, Anlage eines Lehr-Weinbergs): Teil dieses Gesamtkonzepts ist auch die Wiedererrichtung eines „Müllerhauses“ in Verbindung mit einer Fahrradpension. Das neue „Müllerhaus“ soll eine Frühstückspension und eine Betreiberwohnung beherbergen.

Die Fahrradpension könnte ein wichtiger Schritt zur Entwicklung des ländlichen Tourismus werden, weil vor allem Übernachtungsmöglichkeiten im ländlichen Raum fehlen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im planungsrechtlichen Außenbereich und der entgegenstehenden Darstellung des Flächennutzungsplans kann das Projekt bisher nicht verwirklicht werden.

### Planungsziele

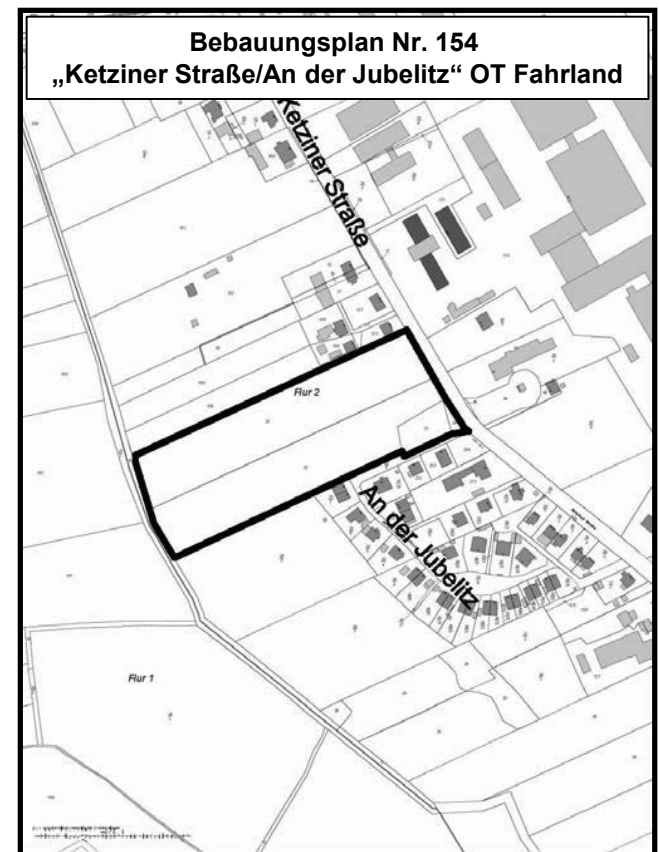
Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Flurstücks 23 in Anlehnung an das ehemalige Müllerhaus zuzüglich einer Fahrradpension bei gleichzeitiger Freihaltung der übrigen Wiesenflächen von Bebauung. Diese Flächen sollen als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt werden. Die bebaubaren Grundstücks-teile sollen als Mischgebiet festgesetzt werden.

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Planung zu berücksichtigen, die erhaltenswerten Bäume sind zu beachten und in die bauliche Entwicklung einzubeziehen.

Die Belange des Denkmalschutzes, insbesondere der Umgebungsschutz des Baudenkmals Fahrländer Bockwindmühle und die Freihaltung der Sicht von der Mühle zum Gutshaus Satzkorn sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden, der sich auf Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen und sonstigen Nutzung beschränkt.

Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da die überwiegende Fläche weiterhin als Grünfläche/landwirtschaftliche Fläche festgesetzt werden soll. Damit kann sichergestellt werden, dass der landschaftsräumliche Zu-





sammenhang gewahrt bleibt und das im Flächennutzungsplan verankerte Planungsziel des Freiraumschutzes gewährleistet werden kann.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Bauvorhaben „Müllerhaus“ mit Fahrradpension bereits während der Aufstellung des Bebauungsplans möglichst zügig genehmigt werden kann, da es von der Gewährung fristgebundener Fördermittel abhängig ist.

Potsdam, den 16. November 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

## Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu Bauleitplan- und Satzungsverfahren nach BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse zu den nachfolgend aufgeführten Bauleitplan- und Satzungsverfahren und die Einstellung der zugehörigen Verfahren gemäß § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen:

Bebauungsplan Nr.	Bebauungsplan Titel	Aufstellungsbeschluss
45, 10. Änderung	Karl-Marx-Straße, Teilbereich Karl- Marx- Straße 71	03.03.2010
122-1	Glienicker Winkel	02.12.2009
83, 1. Änderung*	Campus am Jungfernsee, Teilbereich Nedlitzer Holz	02.04.2014

\* Die Bebauungsplan-Änderung sollte im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung „Nedlitzer Holz“ (04/14) durchgeführt werden.

Flächennutzungsplan-Änderung	Flächennutzungsplan-Änderung Titel	Aufstellungsbeschluss
(04/14)*	Nedlitzer Holz (04/14)	02.04.2014

\* Die Flächennutzungsplan-Änderung sollte im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ für den Teilbereich „Nedlitzer Holz“ durchgeführt werden.

Sonstige Satzung nach BauGB Titel	Aufstellungsbeschluss
Ergänzungssatzung für Teilflächen im südlichen Bereich der Kahlenbergstraße sowie im östlichen Bereich des Baumschulwegs (OT Eiche)	04.03.2009

Potsdam, den 16. November 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über den Bebauungsplan Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02. November 2016 den Bebauungsplan Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

### Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

### Zeit der Einsichtnahme

Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

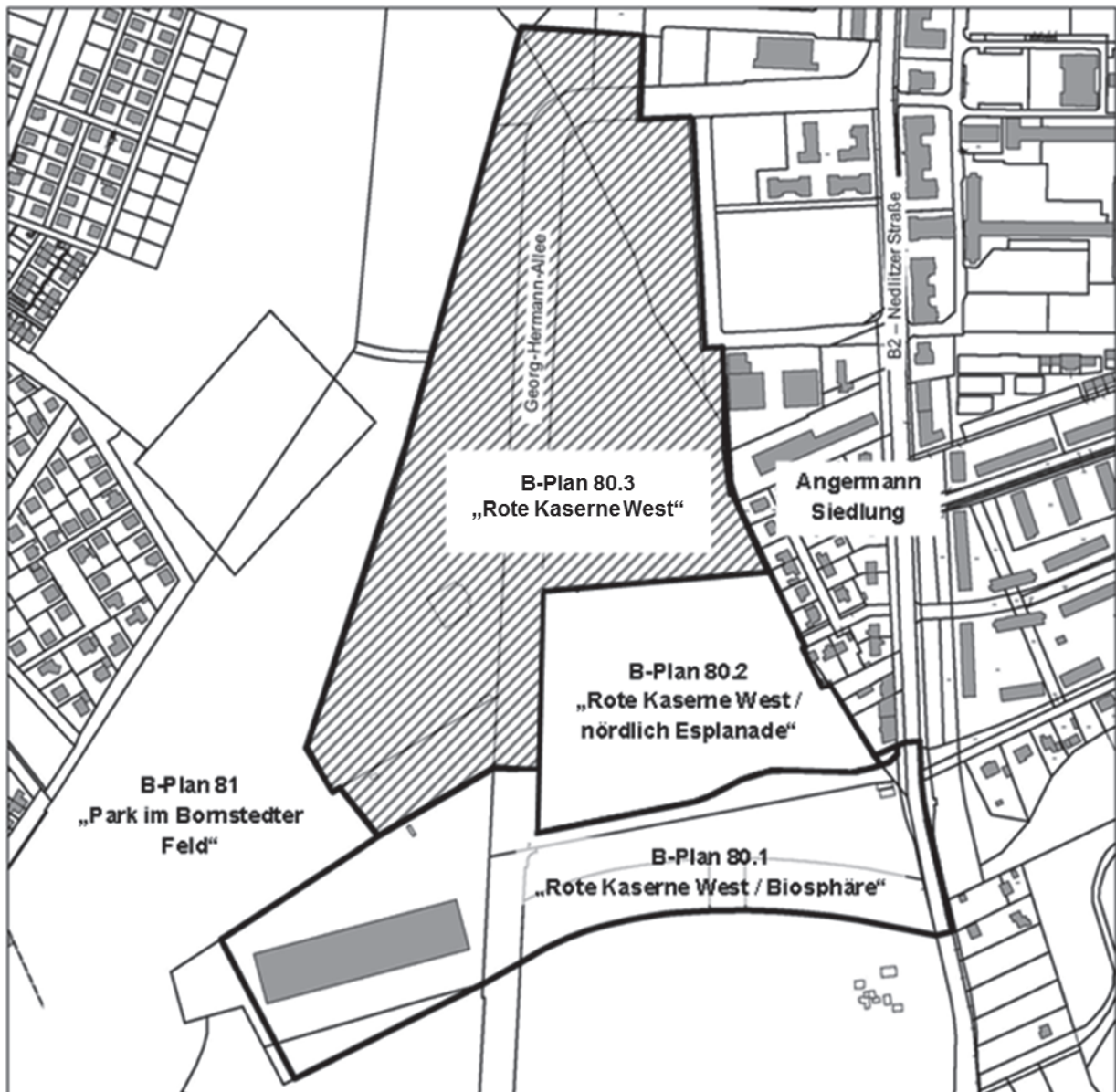
### Information

Herr Claussen, Zimmer 329, Tel.: (0331) 289-3247

Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Nordosten: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 49 „Am Golfplatz“,
- im Osten: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 55 „Angermannsiedlung / Nedlitzer Straße“,



- im Südosten: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 80.2 „Rote Kaserne West / nördlich Esplanade“,
- im Südwesten: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 80.1 „Rote Kaserne West / Biosphäre“,
- im Westen: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke:

- Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstücke 715 tlw., 717 tlw., 1086 tlw., 1336
- Gemarkung Potsdam, Flur 26, Flurstücke 752, 754 tlw., 1558 tlw., 1766 tlw., 2379 tlw.
- Gemarkung Nedlitz, Flur 1, Flurstück 426 tlw.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.potsdam.de/rechtsgueltige-bebauungsplaene](http://www.potsdam.de/rechtsgueltige-bebauungsplaene) eingesehen werden.

#### Hinweise

- a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 17. November 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten neuen Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO)

### Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam als Untere Naturschutzbehörde

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, den Schutz der Bäume im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam durch Erklärung zu geschützten Landschaftsbestandteilen in einem förmlichen Verfahren durch den Erlass einer neuen Baumschutzverordnung neu zu regeln.

Rechtsgrundlage dafür ist § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 22 Absatz 1 und 2 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuellen Fassung, § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 4 Absatz 3 und 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]).

Die geplante Unterschutzstellung umfasst das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird im Zeitraum **vom 15. Dezember 2016 bis einschließlich 17. Januar 2017** während der üblichen Dienstzeiten

Mo	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Di	13.00 – 18.00 Uhr
Mi, Do	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 14.00 Uhr

bei der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam auf dem Campus der Stadtverwaltung Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, Haus 20, Be-

reich Umwelt und Natur, 2. Etage, Zimmer 213

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Auslegungsstelle vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen zur Prüfung der Betroffenheit den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der beabsichtigten neuen Potsdamer Baumschutzverordnung mit den zugehörigen Anlagen, Begründung und Synopse sowie weitere Informationsmaterialien zum bisherigen Verfahren können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

[www.potsdam.de/baumschutz](http://www.potsdam.de/baumschutz)  
[www.potsdam.de/kategorie/buergerbeteiligung](http://www.potsdam.de/kategorie/buergerbeteiligung)

Potsdam, den 17. November 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**

**Mandatsniederlegung im Ortsbeirat  
Marquardt**

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Frau Ramona Kleber (KWG) legt zum 31.10.2016 ihr Mandat im Ortsbeirat Marquardt nieder. Da keine weitere Ersatzperson mehr für die Liste der KWG zur Verfügung steht, bleibt der Sitz unbesetzt. Der Ortsbeirat Marquardt hat somit nur noch drei besetzte Sitze.

*Potsdam, den 24. Oktober 2016*

Dr. Matthias Förster  
Kreiswahlleiter